

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Bekanntmachung vom 5. Januar 1958 über die Erfordernisse bei der Genehmigung von Flugveranstaltungen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 1.1958 £. 4),

— Bekanntmachung vom 30. August 1958 über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Abwurf aus Luftfahrzeugen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 6 1958 S. 57).

Berlin, den 22. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

**Anordnung
über die Behandlung der Auswirkungen der
Industriepreisreform auf die Finanzierung der
Investitionen im Jahre 1966.**

Vom 25. Januar 1966

§ 1

Die Anordnung vom 16. Dezember 1964 über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1965 (GBl. II S. 1033) ist weiterhin für das Jahr 1966 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Bildung und Tätigkeit
des Staatlichen Kontors für nichtmetallische
Rohstoffreserven.**

Vom 26. Januar 1966

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 2. Januar 1964 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II S. 35) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und arbeitet ab 1. Januar 1966 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sein Sitz ist Berlin.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 2. Januar 1964 (GBl. II Nr. 6 S. 35)

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Kontors verantwortlich. Das Staatliche Kontor ist dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie unterstellt.“

(3) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors von einem von ihm bestimmten leitenden Mitarbeiter wahrgenommen.“

(4) § 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den beauftragten leitenden Mitarbeiter bei der Vertretung des Hauptdirektors.“

(5) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

(6) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.“

§ 2

Planung der VVB-Umlage im Staatlichen Kontor

(1) Zur Finanzierung des Staatlichen Kontors wird von den volkseigenen Altstoffhandelsbetrieben eine VVB-Umlage nach § 3 erhoben. Eigene Einnahmen des Staatlichen Kontors sind bei der Bildung der VVB-Umlage zu berücksichtigen.

(2) Die VVB-Umlage dient zur Deckung folgender Kosten:

- a) der personellen und sachlichen Kosten des Staatlichen Kontors,
- b) der Werbekosten,
- c) der Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds des Staatlichen Kontors gemäß den geltenden Bestimmungen,
- d) der Bildung eines Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung.

(3) Das Staatliche Kontor plant die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(4) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(5) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds des Staatlichen Kontors und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung in die Jahresabrechnung einzu beziehen.